

## **Rechtsschutzrichtlinien des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsschutzrichtlinien (RSRL) regeln in Ausführung der vom dbb beamtenbund und tarifunion erlassenen Rahmenrechtsschutzordnung (RRSO) und der entsprechenden Satzungsvorschriften des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft den Umfang und das Verfahren des Rechtsschutzes für die Mitglieder des BDZ, wenn

- a. der BDZ dem Mitglied Rechtsschutz gewährt oder
- b. der dbb in Grundsatzfragen selbst nach § 7 RRSO dem Mitglied Rechtsschutz gewährt.

### **§ 2 Begriffsbestimmung des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser RSRL sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an ein Einzelmitglied.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung eines Einzelmitgliedes.
- (4) In Ermessensfragen entscheidet die Bundesleitung über Art und Umfang der Rechtsschutzgewährung. Sie entscheidet auch unter Würdigung des Einzelfalls, ob ausnahmsweise freie Anwaltswahl gewährt wird.
- (5) Unverbindliche Rechtsauskünfte des BDZ dienen nur der Information und sind nicht zur Vorlage bei Behörden, Gerichten usw. bestimmt.

### **§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Rechtsschutz**

- (1) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalls die Mitgliedschaft des Mitglied bestanden hat. Rückwirkende Mitgliedschaften werden insoweit nicht berücksichtigt. Erlangt das Mitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalls erst nach seinem Beitritt Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisnahme als maßgeblich herangezogen werden.
- (2) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und kein Ausschlussgrund gemäß § 11 RSRL gegeben ist. Die Erfolgsaussichten sind regelmäßig durch die Bundesleitung oder die von ihr beauftragte Stelle zu bewerten.

- (3) Der Rechtsschutz des BDZ ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Mitglieds oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Mitgliedes, kann das Mitglied darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 4 Abs. 5.
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 sind nicht zulässig.
- (5) Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 sind zulässig, wenn ein gewerkschaftspolitisches Interesse besteht.

#### **§ 4 Umfang des Rechtsschutzes**

- (1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen.
- (2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.
- (3) Der Rechtsschutz des BDZ wird auch durchgeführt zur Durchsetzung von
  - a. Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
  - b. individuellen Rechten des Einzelmitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Gleichstellungsbeauftragte oder Vertrauenspersonen für die schwerbehinderten Menschen,
  - c. Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.
- (4) Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.
- (5) In Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, kann Verfahrensrechtsschutz gewährt werden. Satz 1 findet auch Anwendung für den Rechtsschutz in Disziplinar-

angelegenheiten. Der Verfahrensrechtsschutz entfällt, wenn nach dem Antrag des Mitgliedes nur eine vorsätzliche Begehung in Betracht kommt oder wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass das Mitglied die Tat vorsätzlich begangen hat. In derartigen Fällen ist das Mitglied zur vollständigen Rückzahlung der dem BDZ entstandenen Kosten verpflichtet. Verfahrensrechtsschutz kann in Ausnahmefällen unter der Voraussetzung gewährt werden, dass das Mitglied vorab eine schriftliche Erklärung abgibt, dass es im Fall der Verurteilung wegen Vorsatzes die Kosten in voller Höhe übernimmt bzw. dem BDZ erstattet. Insofern kann der BDZ die Gewährung des Rechtsschutzes von der Zahlung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

- (6) Der Rechtsschutz durch den BDZ ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a. vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
  - b. Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der grundsätzlichen Fragen des Kindergeldrechts, soweit nicht der dbb in grundsätzlichen Fragen des Steuerrechts selbst Rechtsschutz nach § 7 RRSO gewährt,
  - c. Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
  - d. Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder selbstständige Unternehmer betreffen,
  - e. Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
  - f. Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
  - g. Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
  - h. strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
  - i. sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z.B. Ansprüche auf ALG II – Hartz IV),
  - j. Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, die nicht unter § 4 Abs. 3 a. RSRL fallen,
  - k. Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
  - l. Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerbe-rechtlicher Regelungen.
- (7) In Massenverfahren oder wenn Massenverfahren wahrscheinlich sind, ist der BDZ berechtigt, die Rechtsschutzgewährung von der Entscheidung der dbb-Bundesleitung über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes nach § 4 Abs. 7 RRSO abhängig zu machen. Der BDZ ist berechtigt, die Gewährung von Rechtsschutz entsprechend der Entscheidung der dbb-Bundesleitung zu beschränken.
- (8) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzanliegen nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden/Gerichten gewährt.
- (9) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus den berufsbezogenen Rechtsschutzanliegen. Der dbb führt im Fall der Rechts-

schutzgewährung durch den BDZ im Auftrag des Mitglieds Vollstreckungsversuche einschließlich des Antrags zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners durch.

### **§ 5 Rechtsschutzgewährung; Haftung**

- (1) Die Gewährung des Rechtsschutzes durch den BDZ ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung des BDZ nach Maßgabe der dem BDZ und dem dbb zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel. Soweit mit der Rechtsschutzgewährung ein Kostenrisiko für den BDZ verbunden ist, hat der BDZ bei jedem Rechtsschutzfall die Möglichkeit, im Rahmen der Rechtsschutzgewährung eine Kostengrenze zu vereinbaren, bis zu der eine Kostenübernahme erfolgt. Stellt sich erst im Rahmen der Durchführung des Rechtsschutzes heraus, dass ein Kostenrisiko entsteht oder erhöht sich das Kostenrisiko, so kann ein Limit einseitig durch den BDZ ohne Zustimmung des Mitgliedes gesetzt werden. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Setzung von Kostenbegrenzungen bedürfen der Genehmigung durch die Bundesleitung des BDZ.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
- (3) Der BDZ haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 6 Rechtsschutz unter Einschaltung der dbb-Dienstleistungszentren; externe Anwälte**

- (1) Bei der Durchführung des Rechtsschutzes bedient sich der BDZ grundsätzlich der vom dbb eingerichteten Dienstleistungszentren. Zur Durchführung des Rechtsschutzes erteilen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Dienstleistungszentren im Auftrag des BDZ den Mitgliedern Rechtsauskunft und/oder übernehmen die rechtliche Vertretung des Mitglieds nach Maßgabe der RRSO.
- (2) Die Mitglieder haben Zugang zu den von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten des dbb nach Bedarf an anderen Orten als dem Sitz eines Dienstleistungszentrums durchgeführten Sprechtagen. Die Dienstleistungszentren geben die Zeiten der auswärtigen Sprechtage rechtzeitig bekannt.
- (3) Soweit Rechtsschutzfälle, die von der RSRL und der RRSO erfasst sind, nur aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr durch die Dienstleistungszentren des dbb betreut werden können, beauftragt der dbb einen externen Rechtsanwalt mit der weiteren Vertretung des Mitgliedes.
- (4) Honorarvereinbarungen im Rahmen einer ausnahmsweise gewährten freien Anwaltswahl können nur mit Einwilligung des BDZ getroffen werden.

## **§ 7 Rechtsschutzgewährung durch den dbb in Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung**

Übernimmt der dbb nach Maßgabe seiner RRSO selbst die Rechtsschutzgewährung, entsteht ein Rechtsschutzverhältnis allein zwischen dem dbb und dem Mitglied auf der Basis der RRSO des dbb. Der BDZ leitet in diesen Fällen lediglich den Rechtschutzantrag des Mitglieds an den dbb weiter, so dass sich keinerlei Pflichten des BDZ gegenüber dem Mitglied ergeben.

## **§ 8 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung**

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Beratungsschutz liegt grundsätzlich bei den Bezirksverbänden. Verfahrensrechtsschutz wird durch die Bundesleitung gewährt. Sie entscheidet nach der Aktenlage, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bezirksverbands und der Erfolgsaussichten.
- (2) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt die Gegnerin/der Gegner eines Mitgliedes Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung. Dies gilt auch für die freie Anwaltswahl.
- (4) Dem Antrag auf Rechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Rechtsschutzangelegenheit gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Rechtsschutzantrag ist vom Antragsteller so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass die Bundesleitung des BDZ ausreichende Gelegenheit hat, die Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung zu prüfen und die Unterlagen entsprechend den Anforderungen der RRSO an das zuständige dbb-Dienstleistungszentrum weiterzuleiten oder im Einzelfall über die freie Anwaltswahl zu entscheiden. Der BDZ muss in der Lage sein, den bewilligten Rechtschutzantrag an das Dienstleistungszentrum so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass das Dienstleistungszentrum ausreichende Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen. Der Rechtsschutzantrag muss die Angaben und Unterlagen enthalten, die für eine sofortige Kontaktaufnahme seitens des dbb-Dienstleistungszentrums zum Mitglied und zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles erforderlich sind.
- (5) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden von der Bundesgeschäftsstelle des BDZ überwacht. Der BDZ verlangt deshalb von den dbb-Dienstleistungszentren grundsätzlich Informationen über den Verlauf und das Ergebnis der Rechtsschutzfälle.
- (6) Der BDZ ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Die Verwertung darf nur unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erfolgen und sich nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds auswirken.

## § 9 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt kostenlos. Verfahrensrechtsschutz ist mit Ausnahme der in den RSRL genannten Fälle der Kostenbeteiligung ebenfalls kostenlos. Die Rechtsschutzgewährung erfasst nur die notwendigen Verfahrenskosten.
- (2) Die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes in diesem Sinne sind:
  - a. die notwendig entstehenden Verfahrenskosten,
  - b. die der Verfahrensgegnerin/dem Verfahrensgegner zu erstattenden Kosten,
  - c. Rechtsanwaltsgebühren (für extern einzuschaltende Rechtsanwälte) einschließlich der notwendigen Reisekosten und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Sieht das Gesetz Rahmengebühren für die anwaltlichen Tätigkeiten vor, so erfolgt die Übernahme der Gebühren auf der Grundlage der Mittelgebühr.

Für Verfahren, die ausnahmsweise im europäischen Ausland zu führen sind (vgl. § 4 Abs. 8 RRSO), werden grundsätzlich nur die Kosten übernommen, die entstanden wären, wenn der Rechtsstreit im Inland geführt worden wäre.

- (3) Entsprechend der RRSO umfasst die Kostenübernahme auch die Kosten für Sachverständige und Gutachten, wenn sie auf einem gerichtlichen Beweisbeschluss oder auf einer gerichtlichen Beweisanordnung beruhen. Gutachterkosten nach § 109 SGG werden dann übernommen, wenn sie erforderlich sind. Erforderlich in diesem Sinne sind sie, wenn es eine schriftliche fachärztliche Einschätzung zugunsten des Einzelmitgliedes gibt, die der bisherigen Beweislage widerspricht.
- (4) Anlässlich der Rechtsschutzanliegen dem Mitglied entstehende Aufwendungen, wie
  - a. Sicherheitsleistungen, Verdienstausschlag,
  - b. Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
  - c. Kosten für vom Mitglied veranlasste vorprozessuale und prozessuale Atteste und Gutachten, sowie
  - d. aus der Sphäre des Einzelmitgliedes stammende Säumniskosten

werden nicht übernommen.

Dasselbe gilt für verhängte Geld- oder Ordnungsstrafen und Geldbußen.

- (5) Entschließt sich der BDZ trotz des Fehlens hinreichender Erfolgsaussichten zur Gewährung des Verfahrensrechtsschutzes, wird das Mitglied mit 30 Prozent an den Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten einschl. Neben- und Fahrtkosten) sowie den Gutachterkosten nach Abs. 3 zuzüglich einer Sachkosten- und Personalkostenpauschale in Höhe von 400 Euro je Angelegenheit beteiligt. Dasselbe gilt, wenn das Rechtsschutzanliegen im Laufe des Verfahrens aussichtslos wird und der Verfahrensrechtsschutz auf Wunsch des Mitgliedes

aufrechterhalten wird. Hierüber ist vor der Gewährung bzw. der Fortführung von Verfahrensrechtsschutz mit dem Antragsteller Einvernehmen herzustellen. Von der Kostenbeteiligung des Mitgliedes kann abgesehen werden.

- (6) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt das Mitglied die gesamten Verfahrenskosten, wenn es wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend. Neben den Verfahrenskosten sind 400 Euro Sachaufwands- und Personalkostenpauschale entsprechend § 9 Abs. 5 dieser RRSO zu entrichten. Über Ausnahmen (z. B. bei gewerkschaftspolitischem Interesse) entscheidet die Bundesleitung.
- (8) In besonderen Fällen der freien Anwaltswahl kann sich die Bundesleitung vorbehalten, den Antragsteller in angemessener Weise an den Kosten des Verfahrensrechtsschutzes zu beteiligen. Der Antragsteller wird bereits in der Rechtsschutzzusage auf diesen Vorbehalt hingewiesen.
- (9) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes werden nach Beendigung des Verfahrens vom BDZ abgerechnet. Auf diese Kosten können auf Antrag Vorschüsse geleistet werden.

### **§ 10 Kostenerstattung an den BDZ**

- (1) Scheidet ein Mitglied während der Durchführung des Rechtsschutzes oder vor Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Rechtsschutzfalles aus dem BDZ aus, so kann der BDZ die im Rahmen des Rechtsschutzfalles entstandenen Gesamtkosten zurückverlangen. Für die außergerichtliche Tätigkeit des Dienstleistungszentrums kann dabei eine Pauschale in Höhe von 200 Euro angesetzt werden. Dies gilt auch in den Fällen des § 4 Abs. 5.
- (2) Soweit das Einzelmitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder einen Dritten hat, zieht dieses die vom BDZ/dbb oder von diesem Beauftragten verauslagten Kosten ein und führt diese an den BDZ/dbb ab.

### **§ 11 Ablehnung, Entzug und Einschränkung des Rechtsschutzes**

- (1) Der BDZ muss den Rechtsschutzantrag ablehnen, wenn
  - a. das Ziel des Rechtsschutzes den gewerkschaftlichen Bestrebungen oder Interessen des BDZ und/oder des dbb zuwiderläuft oder zu einer Überforderung des BDZ und/oder des dbb führen würde,
  - b. der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht oder

- c. die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds ruhen.
- (2) Der BDZ kann den Rechtsschutz oder Verfahrensrechtsschutz ablehnen oder nach bereits erfolgter Rechtsschutzgewährung entziehen. Hierzu ist er insbesondere berechtigt, wenn
- a. das Mitglied im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung unrichtige, falsche oder unvollständige Angaben macht,
  - b. der Rechtsschutzantrag so kurzfristig vor Fristablauf übermittelt wird, dass eine rechtzeitige Weiterleitung an das Dienstleistungszentrum und eine sinnvolle Prüfung der Erfolgsaussichten durch den BDZ oder dbb nicht mehr möglich ist,
  - c. die Auftragserteilung an die dbb-Dienstleistungszentren gegen die Vorschriften der RRSO verstoßen würde,
  - d. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem konkreten Rechtsschutzanliegen ausgeschlossen erscheint,
  - e. das antragstellende Mitglied seinen Pflichten aus den RSRL nicht nachkommt,
  - f. das Rechtsschutzanliegen mutwillig veranlasst worden ist,
  - g. das Mitglied ohne Einvernehmen mit dem BDZ einen oder mehrere andere Prozessvertreter mit der Wahrnehmung in derselben Rechtsschutzangelegenheit beauftragt,
  - h. das Mitglied die Zusammenarbeit mit dem dbb oder dem BDZ gefährdet, verweigert oder wesentlich erschwert,
  - i. das Mitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt oder
  - j. das Mitglied ohne Einvernehmen mit dem dbb oder dem BDZ mit der Gegenseite kommuniziert.

In diesen Fällen sind die bereits angefallenen Kosten des Verfahrens vom Mitglied zu erstatten.

- (3) Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt unter dem generellen Vorbehalt, dass der dbb den Rechtsschutzfall zur Bearbeitung annimmt. Die Ablehnung eines Rechtsschutzantrags oder der Widerruf des bereits gewährten Rechtsschutzes ist daher weiterhin möglich, wenn der dbb die Durchführung des Rechtsschutzes ablehnt. In diesem Fall kann der BDZ über die Ablehnung der Durchführung des Rechtsschutzes die Entscheidung der dbb-Bundesleitung herbeiführen. Bis zu dieser Entscheidung werden unerlässliche Maßnahmen zur Vermeidung insbesondere von Verfristungen vorläufig durch den dbb wahrgenommen. Verzichtet der BDZ darauf, eine Entscheidung der dbb-Bundesleitung herbeizuführen, setzt er das Mitglied unverzüglich über den Entzug des Rechtsschutzes in Kenntnis. In diesem Fall ist das Mitglied selbst für die Überwachung von Fristen verantwortlich.
- (4) Der BDZ entzieht den Rechtsschutz, wenn die Mitgliedschaft endet.
- (5) Wird die Rechtsverfolgung während eines Verfahrens aussichtslos, so kann der BDZ den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

- (6) Das Recht des BDZ aus anderen als den hier genannten Gründen die Rechtsschutzgewährung gegenüber dem Mitglied zu widerrufen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsschutzrichtlinien treten am 14.10.2010 in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser RSRL oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der RSRL nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sofern die RSRL eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der BDZ gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Richtlinien unter Berücksichtigung der Vorgaben der RRSO gewollt hätte, sofern er bei Verabschiedung der RSRL oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.